



FINANZAMT GÖPPINGEN

Finanzamt · Postfach 420 · 73004 Göppingen

Firma
LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG
Leonhard-Weiss-Str. 22
73037 Göppingen

Name	Herr Heger
Telefon	07161 9703 2694
W-IdNr.	DE145554519-00001
Aktenzeichen	63079/02755
	SG 0501
	(Bitte bei Antwort angeben)
Datum	30.06.2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen
(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)



Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer**
bescheinigt, dass

LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

Leonhard-Weiss-Str. 22, 73037 Göppingen

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)
- ☐ Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG
nachhaltig erbringt und
- ☒ unter der Steuernummer 63079/02755
- ☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE145554519
registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die
Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Hausanschrift:
Gartenstr. 42
73033 Göppingen
Telefon: 07161 9703 0
Kontakt: <https://Kontakt.fv-bwl.de>
Datenschutz: <https://Datenschutz.fv-bwl.de>

Bank: Dt. Bundesbank Fil. Stuttgart
IBAN: DE05 6000 0000 0061 1015 03
BIC: MARKDEF1600
Internet: <https://fa-goeppingen.fv-bwl.de>

Service Center (ZIA):
Zutritt nur mit Termin.
Termin buchbar unter
<https://Termin.fv-bwl.de>

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 01.07.2029

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.